

BUNDESRAT

Bericht über die 321. Sitzung

Bonn, den 22. März 1968

Tagesordnung:

- Zur Tagesordnung 35 A
- Gesetz zur Änderung des Durchführungsge-
setzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und
des Fleischbeschaugesetzes** (Drucksache
158/68) 35 B
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein),
Berichtersteller 35 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 35 D
- Gesetz über technische Arbeitsmittel** (Druck-
sache 108/68, zu Drucksache 108/68) . . . 35 D
- Hemsath (Hessen), Berichtersteller 36 A, 39 A
Dr. Weichmann (Hamburg) 37 C
- Beschluß: Die Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt 40 A
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Ausübung der Berufe des Masseurs, des
Masseurs und medizinischen Bademeisters
und des Krankengymnasten** (Drucksache
109/68) 40 A
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Ge-
setz für zustimmungsbedürftig. Zustim-
mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 40 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über den Tag der Deutschen Ein-
heit** (Drucksache 121/68) 40 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 40 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundesministergesetzes** (Drucksache 116/68) 40 B
- Beschluß: Der Bundesrat sieht im
gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Stel-
lungnahme ab 40 C
- Bericht der Bundesregierung über die Ent-
wicklung der Finanzhilfen des Bundes und
der Steuerbegünstigungen für die Jahre
1966 bis 1968 gemäß § 12 des Gesetzes zur
Förderung der Stabilität und des Wachstums
der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz) vom 8. Juni
1967** (Drucksache 651/67) 40 C
- Beschluß: Kenntnisnahme 40 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung be-
amtenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache
110/68) 40 C
- Beschluß: Änderung der Eingangs-
worte; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat
hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 40 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Bundesrechtsanwaltsordnung und der Pa-
tentanwaltsordnung** (Drucksache 111/68) . . 40 D
- Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
rat hält mit der Bundesregierung das
Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 40 D

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Drucksache 99/68) 40 D

Dr. Strelitz (Hessen), Berichterstatter 40 D

Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 42 D

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Drucksache 102/68) 42 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 43 A

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes (Drucksache 88/68) 42 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 43 A

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Teesteuergesetzes (Drucksache 89/68) 43 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 43 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Drucksache 101/68) 43 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 43 A

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 95/69) 43 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 43 B

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen (Drucksache 117/68) 43 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen

gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 43 C

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 98/68) 43 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 43 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 12. November 1965 (Drucksache 93/68) 43 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 43 D

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 87/68) 43 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 44 A

Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerbsmäßig veranstalteten Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Drucksache 94/68) 43 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 44 A

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1966 — LStER 1968 — (Drucksache 113/68) 44 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 44 A

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 3/68) 44 A

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 44 C

Nächste Sitzung 44 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Schütz,
Regierender Bürgermeister von Berlin

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Fink, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Speckmann, Senator für die Finanzen

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats
Brandes, Senator

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident
Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten
Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Kassmann, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident
Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

321. Sitzung

Bonn, den 22. März 1968

Beginn: 10.01 Uhr.

Präsident Schütz: Meine Herren! Ich eröffne die 321. Sitzung des Bundesrates.

Zu der vorläufigen **Tagesordnung** für die heutige Sitzung, die Sie erhalten haben, möchte ich folgendes sagen. Punkt 1:

Gesetz über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst

müssen wir nochmals absetzen, weil der Bundestag über den Vorschlag des Vermittlungsausschusses noch nicht beschlossen hat.

(B) Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir nicht vor. Ich stelle dann fest, daß das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden ist.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes (Drucksache 158/68)

Die Berichterstattung hat Herr Minister Dr. Schlegelberger übernommen.

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Die Anrufung des Vermittlungsausschusses war auf Grund des Beschlusses des Bundesrates aus zwei Gründen erfolgt. In Art. 2 Nr. 1 betreffend § 4 Abs. 1 sollte der zweite Satz gestrichen werden. § 4 Abs. 1 Satz 1 lautet:

Die Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau ist Aufgabe der zuständigen Behörden.

Soweit in Ordnung. Dann kommt der angefochtene Satz:

Zu diesem Zweck werden Beschaubezirke gebildet, die eine lückenlose Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau gewährleisten.

Der Bundesrat war der Auffassung, daß diese Gesetzesbestimmung nicht mit dem Ziel des Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen war, das die

Rechtsstellung der Fleischbeschau klären sollte. Der Bundesrat vertrat die Auffassung, daß durch die Beibehaltung dieses Satzes ein dreifacher Rechtsweg eröffnet werden könnte, sowohl arbeitsgerichtlich wie verwaltungsgerichtlich und auch bei den ordentlichen Gerichten.

Das gleiche gilt für § 4 Abs. 2 Satz 5, wo ausdrücklich geregelt ist, daß die Genehmigung für die Bestellung zurückgenommen werden kann. Auch damit würde nach Auffassung des Bundesrates ein paralleler Rechtsweg eröffnet werden können, und zwar vor dem Verwaltungsgericht und vor dem Arbeitsgericht.

Im Vermittlungsausschuß hat jedoch dieser Antrag keine Mehrheit gefunden. Er ist abgelehnt worden — nur damit ich das klarstelle — auch mit Stimmen aus dem Bundesrat selbst und ohne vorherige Ankündigung, daß man nicht mitstimmen würde.

(Heiterkeit.)

Im übrigen darf ich der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, daß auch die Bundesregierung offensichtlich ihre Meinung gewandelt hat. Ursprünglich hat sie nämlich diese Bestimmung in ihrem Gesetzentwurf nicht gehabt, weil sie sich mit den Ländern auf die Regelung geeinigt hatte, auf die der Bundesrat hinaus wollte. Aber im Vermittlungsausschuß war dann der Vertreter des Gesundheitsministers der Auffassung, daß die vom Bundestag beschlossene Fassung doch die richtige sei. Ich wollte das nur zur Vervollständigung dieses Sachverhalts vortragen.

Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung.

Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen** will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über technische Arbeitsmittel (Drucksache 108/68, zu Drucksache 108/68)

Die Berichterstattung hat Herr Staatsminister Hemsath (Hessen).

(A) **Hemsath** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll einer jahrzehntealten Forderung nach einem möglichst wirksamen und vorgreifenden Gefahrenschutz bei der Benutzung von technischen Arbeitsmitteln Rechnung getragen werden. Mit dem **Maschinenschutzgesetz**, wie das vorliegende Gesetz über technische Arbeitsmittel vielfach genannt wird, sollen die Unfallgefahren im Betrieb und im Haushalt soweit wie irgend möglich reduziert oder ganz beseitigt werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat im ersten Durchgang eine ganze Reihe von konkreten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen vorgelegt, da er der Ansicht war, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf nur als eine Grundlage angesehen werden könne, die in mehrfacher Hinsicht verbesserungsbedürftig sei. Dabei kam es dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik einmal darauf an, den Geltungsbereich des Gesetzes so zu fassen, daß eine Umgehung der Schutzbestimmungen durch die verantwortlichen Produzenten oder Importeure möglichst ausgeschlossen ist. Zum anderen sah der Ausschuß die allgemein anerkannten Regeln der Technik allein nicht als ausreichenden Maßstab und als eine ausreichende Sicherung für einen wirksamen Schutz an. Er schlug vor, daß über diese von den Selbstverwaltungsorganen der gewerblichen Wirtschaft niedergelegten Normen und Richtlinien hinaus zumindest auch die Unfallverhütungsvorschriften mit einbezogen werden müßten.

(B) Das Plenum des Bundesrates hat in seiner 294. Sitzung am 13. Mai 1966 — meine Herren, ich habe mich nicht versprochen! — weitgehend der Ansicht des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, teilweise gegen ausdrückliche Widersprüche anderer Ausschüsse, Rechnung getragen und sich der Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik angeschlossen. 20 konkrete Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gab der Bundesrat dem Gesetz mit auf den Weg der weiteren parlamentarischen Behandlung. Soviel, meine Herren, zur Einstimmung in die sachbezogenen Wünsche des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nach seiner letzten Sitzung.

In der vom Bundestag verabschiedeten und uns nunmehr vorliegenden Fassung des Gesetzes ist die überwiegende Zahl der Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bundesrates aus dem ersten Durchgang berücksichtigt worden. An diesem Sachverhalt — ich meine, das einmal sagen zu dürfen — sehen Sie die Bedeutung der fachbezogenen Durchleuchtung von Gesetzesvorlagen solcher Art und mit widerstreitenden Interessen.

Nach der langen parlamentarischen Laufzeit des vorliegenden Gesetzes hielt es der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik für notwendig, noch einmal zu prüfen, ob dem Bundesrat nunmehr im zweiten Durchgang ein praktikables und vor allem — denn das ist doch wohl das Entscheidende, sonst brauchten wir dieses Gesetz nicht — wirksames Schutz-

gesetz beim Umgang mit technischen Arbeitsmitteln vorliegt. (C) Nach eingehender Beratung kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß in den Fällen, in denen erstens technische Arbeitsmittel für die Benutzer oder Dritte bei bestimmungsgemäßer Verwendung besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit mit sich bringen oder zweitens Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften oder technische Normen nicht bestehen, mit dem vorliegenden Entwurf ein ausreichender Schutz nicht gewährleistet ist.

Nur aus diesem Grunde schlägt Ihnen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik eine Änderung des § 4 Abs. 2 vor, durch die die Möglichkeit eröffnet werden soll, je nach den praktischen Erfordernissen bei besonders gefährlichen technischen Arbeitsmitteln oder dort, wo keine Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften bestehen, durch Rechtsverordnungen einen **zusätzlichen Gefahrenschutz** zu schaffen, mindestens schaffen zu können.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sieht sich in seiner Auffassung — auch das will ich sehr nachdrücklich betonen — bestärkt, weil die von ihm vorgeschlagene Möglichkeit, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zusätzliche Sicherheitsnormen zu schaffen, durch eine Änderung des Gesetzentwurfs im Bundestag schon jetzt bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist. In diesen Fällen wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß technische Arbeitsmittel nur in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden dürfen, wenn sie unter anderem über die sonst vorgesehenen Schutzvorschriften hinaus nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen sind oder vom Hersteller, einem amtlichen oder einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde hierfür anerkannten Sachverständigen einer Stückprüfung unterzogen worden sind. Erst durch diese erhöhten Anforderungsbedingungen — das war die Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik — wird ein wirkungsvoller vorgreifender Gefahrenschutz bei allen technischen Arbeitsmitteln erreicht. Ich möchte noch einmal betonen: es handelt sich nicht nur um die Arbeitsmittel, die in den Betrieben verwendet werden, sondern bei der fortschreitenden Technisierung aller Lebensbereiche auch um die Arbeitsmittel der Haushalte. Ich scheue mich gar nicht zu sagen, bis in die Spiel- und Kinderstube hinein muß es zu einem wirksamen Gesetz kommen. (D)

Es ist schon unverständlich, so meinten wir, daß der Erlaß dieser zusätzlichen Sicherheitsnormen durch Rechtsverordnungen neben den Normen und Richtlinien der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nicht durch eine generelle Ermächtigung im Gesetz vorgesehen worden ist und verankert werden konnte. Noch unverständlicher aber ist es, daß diese wirksamen Schutzvorschriften nur zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder von bindenden Beschlüssen der Europä-

(A) ischen Gemeinschaften erlassen werden können und nicht auch in den Fällen, in denen besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit entstehen oder Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nicht existieren.

Nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik wird diese Vorlage nur dann zu einem praktikablen und wirkungsvollen Schutzgesetz, wenn man die materiell-rechtlichen Bestimmungen nicht nur auf die Normen der allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften beschränkt, sondern die Lücken dadurch schließt, daß allgemein durch Rechtsverordnung zusätzliche Sicherheitsanforderungen geschaffen werden können. Ich persönlich bin sogar der Meinung, daß das Bestehen einer solchen im Gesetz verankerten Möglichkeit vorbeugende Kraft hätte.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt Ihnen außerdem vor, durch eine Ergänzung des § 4 mit einem Abs. 3 die Möglichkeit zu schaffen, durch Rechtsverordnung bei besonders gefährlichen Arbeitsmitteln die Kennzeichnung mit einem auf den Hersteller oder Einführer hindeutenden Zeichen festzusetzen. Es kommt nach den Erfahrungen der Praxis nicht selten vor, daß der Hersteller oder Einführer von Arbeitsmitteln gar nicht festzustellen ist. In diesem Falle kann die zuständige Behörde dem Hersteller oder Einführer das Inverkehrbringen oder Ausstellen eines technischen Arbeitsmittels nicht, wie im Gesetz vorgesehen, untersagen. Es besteht daher ein dringendes Bedürfnis, in solchen Fällen mindestens die Möglichkeit einer **Kennzeichnungspflicht** im Gesetz zu verankern. Die Ihnen vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene Lösung — damit möchte ich ein altes Märchen widerlegen — bedeutet keineswegs eine allgemeine Registrierpflicht. Sie soll nur für besonders gefährliche Arbeitsmittel gelten.

(B)

Im übrigen hält es der Ausschuß für notwendig, einer allzu großen Verzögerung des Widerspruchsverfahrens vorzubeugen, die durch die obligatorische Einbeziehung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel entstehen könnte. Der Ausschuß schlägt Ihnen deshalb die Streichung des Abs. 3 im § 6 vor. Damit wird das Verfahren, nicht jedoch der entscheidende Einfluß des Ausschusses für technische Arbeitsmittel verändert. Der Ausschuß bekommt sozusagen seinen ihm gemäßen Platz.

Der Ausschuß schlägt ferner mit der Änderung des § 9 vor, nicht nur den Verstoß gegen Maßnahmen nach dem § 5 als Ordnungswidrigkeiten zu bedrohen, sondern auch den Verstoß gegen Rechtsverordnungen nach § 4. Damit wird den Bestimmungen dieser Rechtsverordnungen die erforderliche Durchschlagskraft verliehen.

Schließlich hält es der Ausschuß für angebracht, mit der Verabschiedung dieses Gesetzes den kürzlich in einer Entschließung zur Druckgasverordnung zum Ausdruck gekommenen Wunsch des Bundesrates auf unverzügliche Änderung der Gewerbeordnung hinsichtlich der sicherheitstechnischen Regelungen zu verwirklichen. Er schlägt Ihnen deshalb

vor, durch einen in § 12 einzufügenden Abs. 2 die Streichung des § 24 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung vorzusehen. Hierdurch würden sich wesentliche Vereinfachungen und Klärungen sowohl im materiellen Bereich wie im Verwaltungsverfahren ergeben.

(C)

Ich möchte noch einmal betonen, meine Herren, daß es dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nicht um verfahrens- und verwaltungstechnische Einzelheiten geht. Aus solchen Gründen würde Ihnen der Ausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht vorschlagen. Es geht dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vielmehr darum, daß dieses seit Jahrzehnten geforderte, dem Grunde nach überfällige Gesetz praktikabel und wirkungsvoll wird. Ich bitte daher, der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuzustimmen.

Präsident Schütz: Das Wort hat Herr Präsident Prof. Dr. Weichmann (Hamburg).

Dr. Weichmann (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Absicht eines Gesetzgebers, das Leben mit der Technik umgänglicher zu gestalten, ist begrüßenswert und förderungswürdig. Der **technische Fortschritt** hat den Umgang des Menschen mit der Technik in ungeahnter Weise erweitert, sein tägliches Leben ungewöhnlich technisiert und seine irdische Reichweite tatsächlich bis in die himmlischen Dimensionen verlängert. Ich will aber jetzt und hier nicht in diese himmlischen Dimensionen entweichen, sondern nur einige nachdrückliche Bemerkungen zu diesem bei allem recht irdischen, um nicht zu sagen: recht gründlichen und also recht deutschen Gesetzentwurf machen. Ich tue das aus einer Besorgnis heraus, die ich schon mehrfach geäußert habe, und darf auf mein Schreiben vom 23. Januar des vorigen Jahres an den damaligen Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz sowie an die Regierungschefs der Länder verweisen. Es handelt sich um die Gefahr, mit sogenannten vollkommenen Gesetzen gerade die Unvollkommenheit zu produzieren oder zu demonstrieren.

(D)

Der Ruf nach verbesserter Sicherheit klingt an sich hanseatischen Ohren sehr vertraut. Wir sind vertraut mit der maritimen Doktrin „Safety first“, Sicherheit zuerst, und wir wissen auch, daß Sicherheit ihren Preis hat. Was aber ist der Preis für das vorliegende Gesetz?

Kein Zweifel besteht daran, daß die Einschränkung der Unfallgefahr am beruflichen und häuslichen Arbeitsplatz eine wichtige soziale Aufgabe ist. Es steht fest und ist zuzugeben, daß noch erheblich mehr zur Unfallverhütung am Arbeitsplatz und auch im Haushalt getan werden muß. Nicht nur Leben und Gesundheit stehen auf dem Spiel, sondern unter Umständen auch — wenn ich an den Beruf denke — eine Einbuße in unserer gesamtwirtschaftlichen Produktivität.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll, insoweit logisch, der vorgreifende Gefahrenschutz rechtlich verankert und zugleich der lange erhobenen

- (A) Forderung nach Ergänzung des Arbeitsschutzrechtes entsprochen werden. Das Gesetz dehnt die Verantwortung für einen angemessenen Unfallschutz vom Arbeitgeber auf den Hersteller und den Importeur aus. Die Durchführung des Gesetzes obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Die Grundsätze sind gut; aber meine Freude über die dem Gesetz zugrunde liegende Philosophie war, wie ich gestehen muß, nicht von Dauer. Genauer müßte ich eigentlich sagen, sie ist in Enttäuschung umgeschlagen, und so schwanke ich nun zwischen Erheiterung und Verärgerung. Per Saldo überwiegt die Verärgerung entschieden.

Ich habe mir einmal vorzustellen versucht, wie man so einen kleinen süßen Babyteddybären ingenieurwissenschaftlich mit gebotener Verantwortungsbewußtsein auf seine Gefährlichkeit prüfen kann. Sie finden dieses Tierchen in § 2 Abs. 2 Ziff. 4. Glücklicherweise — ich sehe, Kollege Hemsath hat sich schon gemeldet; er kann mich dann ja widerlegen, auch wenn er noch nicht weiß, was ich sagen will —

(Heiterkeit — Hemsath: Sie haben schon eine ganze Menge gesagt!)

fiel mir eine Lösung dieses schwierigen Problems ein. Ich möchte sie Ihnen nicht vorenthalten. Ich dachte mir, man könnte ganz gut ein radarferngelenktes und computergesteuertes Teddybärprüfgerät entwickeln. Dieses müßte selbstverständlich erst einmal selbst arbeitsschützt sein. Für die sachgerechte Bedienung eines solchen Apparats sollten dann tunlichst Schulungskurse — vielleicht aber auch eine Akademie — eingerichtet werden. Auch ist das Lehrpersonal dafür gehörig zu trainieren, Ausbildungsrichtlinien sind zu entwerfen und Lehranstalten für beide zu errichten. Die entsprechende Haushaltsposition zur Stelleneinwerbung könnte dann etwa lauten: „Ausbildung zum Teddybär-Erprobungs-Supernumerar“, und sein Lehrer darf zum „Dr. urs. dom. bon.“ promovieren. Die Abkürzung „bon.“ hat nichts mit der Note „Gut“ zu tun. Die Bezeichnung heißt: Doctor ursus domesticus Bonnae.

(B)

(Heiterkeit. — Hemsath: Ich kann nur Deutsch; könnten Sie uns das einmal übersetzen!)

— Es heißt eben: Doktor des zum häuslichen Gebrauch bestimmten Teddybären.

(Erneute Heiterkeit.)

Ich könnte mir auch vorstellen, daß man vielleicht Badewannen mit Gleitschutzvorrichtung entwickelt und vorschreibt und daß man allmählich auch ein System vorschreibt, bei dem sich Nagel und Hammer automatisch magnetisch anziehen, damit man sich endlich einmal nicht mehr auf die Fingernägel haut!

(Heiterkeit.)

Da ich aber allmählich in Gefahr gerate, vielleicht nicht mehr ganz ernst genommen zu werden, will ich versuchen, dies wieder zu sein. Ich glaube, Sie wissen, was ich meine. Ob beim Speer die beiden Enden auch an der richtigen Stelle sitzen, ob der Gummianzug für Sporttaucher schön warm und

weich ist, oder was auch immer, — mit Sicherheit (C) hat das alles wirklich nichts mehr zu tun.

Zu diesem Absatz meiner Bemerkungen hatte ich mir daß Stichwort „**Perfekte Sicherheit?**“ notiert. Das ist doch eben die Frage: Gibt es wirklich diese perfekte Sicherheit, und ist der Staat für sie verantwortlich? Muß nicht dem Menschen, dem Produzenten, dem Konsumenten, dem Kaufmann, auch ein gewisses Maß von Verantwortung aufgebürdet, von Vertrauen entgegengebracht werden? Und muß sich nicht auch der Staat unter Umständen auf das kritische Urteilsvermögen und die Vorsicht seiner Menschen ein wenig verlassen können? Wir sind ja heute so weit, daß alles geregelt werden muß, und Sie wissen ja schon von dem Verein der Säuglinge, die das Selbstbestimmungsrecht, sich ihre Eltern auszusuchen, verlangen. Wohin soll das alles eigentlich noch gehen, wenn der Staat für jedes A und B und C Vorschriften erläßt?

Ich glaube, wir haben bei dieser Vorlage wieder einmal Gelegenheit, über unsere **Mitverantwortung** bei der **Verabschiedung lebensnaher Gesetze** nachzudenken, und zur Lebensnähe gehört, daß sie gut praktikierbar sind. Ich fürchte, daß dieses Arbeitsmittelgesetz eine weitere Papier- und Verordnungslawine auf den einschlägig mißhandelten Bürger loslassen wird. Was immer man zum Lob oder Tadel der Verwaltung sagen mag, eines ist gewiß: sie ist gründlich, und davon wird sie schon Gebrauch machen. Stelle ich mir diese lobenswerte Akkuratessse jetzt in Verbindung mit dem gegen „unendlich“ tendierenden Sortiment unserer Technik vor, mit den ganzen unvorhersehbaren Neuerungen, die jeden Tag noch auf uns zukommen, dann kann ich der Ehe nur eine ungünstige Prognose stellen. Die Sammlung des technischen Normenwerks soll 12 000 DIN-Normen umfassen, davon das elektrotechnische allein 7000 Druckseiten. Im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates wurde die Zahl von schätzungsweise 43 000 Arbeitsmitteltypen genannt. Nicht genannt werden konnte die Zahl der Prozesse, die wir durch dieses Gesetz frei Haus mitliefern. (D)

Wo bleibt, so möchte ich fragen, die Beherzigung der schönen Regel von der **Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes** zur Erfolgserzielung? Wäre ich Chef eines Privatunternehmens, müßte ich erst einmal fragen, was dieser Verwaltungsaufwand kostet und was dabei herauskommt. Andernfalls stünde meine wirtschaftliche Existenz auf dem Spiel. Dieses Feld scheint aber für den Gesetzgeber nicht selten eine terra incognita zu sein. Daher ist auch die Behauptung in der Gesetzesbegründung schlechthin irreführend, Bund, Ländern und Gemeinden entstünden daraus keine zusätzlichen Kosten. Wie kann man angesichts derartiger Gesetze den Verdacht des Bürgers widerlegen, das einzige, was sogar in Zeiten der Rezession blüht, sei die Verwaltung? Hier zahlen wir qua Gesetzgeber als Preis den Vertrauensverlust derer, deren bescheidene Diener wir sein sollen.

Dieses Gesetz — bedauerlicherweise muß ich es sagen — atmet wirklich den Geist des Obrigkeitsstaates zur letzten Perfektion. An die Stelle des Ver-

(A) trauens und der Verantwortung setzt es das Mißtrauen in den Bürger als Konsumenten wie als Produzenten. Gesetzespolitisch ist es imperfekt, weil ihm die Glaubwürdigkeit der Durchführbarkeit in gesellschaftlich zumutbarem Maße fehlt. Und nicht zuletzt werden hier dem technischen Fortschritt, der elementarer Bestandteil jeder sozialen Daseinsgestaltung ist, kurzsichtigerweise Zügel angelegt. Dieses Gesetz, das in seiner Zielsetzung so begrüßenswert ist, hätte — so meine ich — in der Methode ein wenig mehr oder je nachdem ein wenig weniger Sorgfalt verdient. Weil dies nicht geschehen ist, wird, so meine ich, wahrscheinlich in der Praxis ein gutes Ziel durch das Mittel ad absurdum geführt werden. Alle, die sich mit mir Sorge um diesen Staat machen, sollten das, glaube ich, bedauern.

Präsident Schütz: Das Wort hat Herr Staatsminister Hemsath (Hessen).

(B) **Hemsath** (Hessen): Herr Präsident, es mag zweifelhaft sein, ob es einen Sinn hat, auf den Hamburger Humor im einzelnen einzugehen. Es mag auch zweifelhaft sein, Herr Kollege Weichmann, ob Sie sich einmal in concreto bei der Abfassung oder der Gestaltung Ihrer Stellungnahme die Wirklichkeit auf all diesen Gebieten auch nur vorzustellen versucht haben. Es kann ferner zweifelhaft sein, Herr Kollege Weichmann, ob Sie mit Ihrer — ich gebe zu, mit journalistischer Brillanz vorgetragenen — Meinung sich im Einklang oder in **Kollision** mit erkennbaren sehr handfesten **Interessen** befinden. Ich bin jedenfalls nicht schlau daraus geworden, ob Sie nur den Vermittlungsausschuß nicht anrufen oder ob Sie das Gesetz im ganzen ablehnen wollen. Das ist aber Ihre Sache. Was nicht, mindestens nicht allein Ihre Sache ist, sondern unsere gemeinsame Sache, ist die entscheidende Frage nach der Notwendigkeit eines praktikablen Gesetzes überhaupt. Da genügt es eben nicht, Herr Kollege Weichmann, wenn man sich in einer entscheidenden Stellungnahme sozusagen der archivarischen Methode bedient. Denn Sie haben wirklich mit rührender Sorgfalt, deren ich kaum fähig wäre, alle Argumente, die seit 1880 gegen ein solches Gesetz vorgebracht worden sind, auf den Tisch des Hauses gelegt — alle! —, und Sie haben auch gedroht: was wird aus unserer Wirtschaft, wenn dieses Gesetz Wirklichkeit werden sollte!

Herr Kollege Weichmann, ich halte diese Wirtschaft für viel zu stark und viel zu dynamisch, als daß dieses Gesetz an dieser Dynamik etwas ändern wird. Ein paar Hamburger Importeure mögen gegen dieses Gesetz sein, das halte ich für möglich. Aber der Sinn des Gesetzes ist eben, auch dort nach dem Rechten zu sehen, und der Sinn ist vor allem, nicht nur bei dem Fabrikbesitzer, bei dem Besitzer von Produktionsmitteln, bei dem Betriebsinhaber, bei dem diese Maschinen und Arbeitsmittel verwendet werden, sondern schon bei dem Hersteller nach dem Rechten zu sehen. Denn das eine steht ja wohl fest, daß eine Drehbank, daß ein Schlagkolbengerät, daß

elektrische Arbeitsgeräte sicherheitsmäßig besser sind, wenn man schon bei ihrer Produktion die Erfordernisse des Schutzes der menschlichen Arbeitskraft sieht und sich über sie hinwegsetzt. (C)

Sie haben soeben von dem Teddybären gesprochen. Der Mann, der Ihnen dieses Beispiel „unter die Weste gejubelt“ hat,

(Präsident Schütz: Na, na! — Heiterkeit.)

hätte Ihnen, Herr Kollege Weichmann, besser einen Elektroherd für Kinder — ich weiß nicht, ob Sie Enkel haben —

(Dr. Weichmann: Ja!)

einmal vorführen sollen, und zwar von sehr bekannten Firmen. Die technische Überwachung des Landes Hessen bietet sich an, den Beweis dafür zu führen, daß manche dieser unseres Erachtens zum Teil sehr gefährlichen Spielzeuge nicht einmal den notwendigen Schutz aufweisen, um das Leben unserer Kinder nicht zu gefährden.

Schutz kostet Geld, ja, und ihn zu kontrollieren kostet auch Geld. Aber, Herr Kollege Weichmann, Sie als lebenserfahrener Mann und Verwaltungschef wissen, daß die Gesellschaft diese Zeche so oder so bezahlen muß, entweder die Krankenkassen, die Rentenversicherungen, die Unfallgenossenschaften, die allein in diesem Jahre Gesamtausgaben von 8,3 Millionen DM haben, oder die Verursacher, die daran verdienen und noch mehr verdienen wollen, weil sie den Schutz des Menschen erst in zweiter und dritter Linie sehen. Das ist die Alternative. (D)

Ich bin felsenfest davon überzeugt, daß schon die Existenz dieses Gesetzes vorbeugend wirken wird, erst recht, wenn es noch nach den Anträgen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf Grund eines Vorschlags des Vermittlungsausschusses verbessert würde. Ich bin ebenso felsenfest davon überzeugt, daß ein großer Teil derer, die diese Materie kennen, mir darin zustimmen wird, daß 75 bis 80 % aller betrieblichen Unfälle aus diesen Unvollkommenheiten herrühren. Von den Vorgängen in unseren Haushalten will ich ganz schweigen. Wer regt sich denn noch darüber auf, daß jedes Jahr 9000 Tote in unseren Haushalten zu registrieren sind, ganz von den Verletzten abgesehen? Es sind also nicht nur die Aufblähung der Verwaltung und die Interessen von ein paar Produzenten und Importeuren, die hier zur Diskussion stehen, auch nicht nur die Milliarden, die die Gesellschaft, dieser Staat und die anderen Institutionen für die Beseitigung der Folgen ausgeben; es handelt sich hier auch noch um das Glück von Zehntausenden von Menschen.

Präsident Schütz: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in der Drucksache 108/1/68 angeführten Gründen. Nach § 31 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates muß ich zunächst feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermitt-

(A) lungsausschusses vorhanden ist. Ich bitte daher um das Handzeichen, wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Minderheit.

Da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, ist jetzt über die Frage abzustimmen, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmt. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Keine Mehrheit! Damit ist die **Zustimmung verweigert**.

(Unruhe.)

— Ist noch etwas ungeklärt? Meiner Ansicht nach ist es völlig klar gewesen — obwohl ich das alles nicht so ganz verstehe; aber das ist auch wohl nicht notwendig!

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (Drucksache 109/68)

Der Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt dem Bundesrat, wie bereits im ersten Durchgang geschehen, **festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Tag der Deutschen Einheit (Drucksache 121/68)

(B) Nach diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der 17. Juni als nationaler Gedenktag des deutschen Volkes begangen werden. Er soll aber künftig kein gesetzlicher Feiertag mehr sein.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Somit hat der Bundesrat beschlossen, gegen diesen Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes (Drucksache 116/68)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG von einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf im gegenwärtigen Zeitpunkt abzusehen. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse über die weitergehende Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten abstimmen, bei deren Annahme eine Abstimmung über die Empfehlung des Finanzausschusses entfällt. Wer der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzusehen**. (C)

Punkt 7 der Tagesordnung:

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuerbegünstigungen für die Jahre 1966 bis 1968 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz) vom 8. Juni 1967 (Drucksache 651/67)

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat **übereinstimmend, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen**. Sind Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Werden Einwendungen gegen diese Empfehlung erhoben? — Auch das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 110/68)

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegt Ihnen in der Drucksache 110/1/68 vor. Sind Wortmeldungen? — Da das nicht der Fall ist, lasse ich darüber abstimmen. Wer der **Empfehlung** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung (Drucksache 111/68)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 111/1/68 vor. Sind Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich über die Änderungsvorschläge der Ausschüsse abstimmen.

Wer dem Antrag unter Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Drucksache 99/68)

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Strelitz. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Strelitz (Hessen) Berichtersteller: Der vorliegende Gesetzentwurf erstrebt die Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen. Er sieht in Art. 1

(A) vor, für die Dauer von fünf Jahren den Zugang zum Revisionsgericht durch **Erhöhung der Revisionssumme** von 15 000,— DM auf 25 000,— DM zu erschweren, das Revisionsverfahren in Zivilsachen in Fällen offensichtlich unbegründeter Revisionen durch ein verkürztes, zeitsparendes Beschlußverfahren zu vereinfachen und die Zurückweisung bestimmter unbegründeter Verfahrensrügen vom Begründungszwang zu befreien.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachungen und die in Art. 2 des Entwurfs im übrigen vorgesehenen Maßnahmen hat der Rechtsausschuß im einzelnen nicht erörtert. Nach Auffassung seiner Mehrheit stellt die Erhöhung der Revisionssumme, auch in Verbindung mit den Verfahrensvereinfachungen, kein taugliches und sachgerechtes Mittel zur Entlastung des Bundesgerichtshofs dar, sondern eine rechtlich problematische Aushilfslösung, die geeignet ist, die grundlegende Reform des Revisionsrechts erneut hinauszuschieben. Der Rechtsausschuß hat daher mit knapper Mehrheit — 5 : 4 bei 2 Enthaltungen — empfohlen, die Gesetzesvorlage insgesamt abzulehnen.

Der Rechtsausschuß hat bei seiner Meinungsbildung zunächst die **Erfahrungen mit dem Wertgrenzengesetz** vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) berücksichtigt. Mit dem Wertgrenzengesetz unternahm der Bundesgesetzgeber erstmals den Versuch, durch eine beträchtliche Anhebung der Revisionssumme den Anfall neuer Revisionen einzudämmen. Anlässlich der damaligen Erhöhung der Revisionswertgrenze von 6000,— auf 15 000,— DM erwartete die Bundesregierung einen Rückgang der eingehenden Revisionen um 37 % und eine Gesamtentlastung der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs um 31 %. Auch die Mehrheit des Bundesrates erhoffte sich von dieser gesetzlichen Maßnahme eine sofort wirksame und dauerhafte Entlastung des Bundesgerichtshofs. Gleichwohl betrug die tatsächliche Abnahme der Revisionseingänge im Jahre 1965 nur etwa 17 %, im Jahre 1966 etwa 20 %. Im Jahre 1967 stieg die Zahl der Eingänge wieder so erheblich an, daß sie Ende vorigen Jahres nur 8,8 % unter der des Jahres 1964 lag. Sie überstieg damit um 12 % die Zahl der Revisionen, die der Bundesgerichtshof erfahrungsgemäß zu erledigen imstande ist. Die Zahl der anhängig gebliebenen Revisionen hat sich seit Inkrafttreten des Wertgrenzengesetzes am 1. Januar 1965 sogar von 2871 auf 3069 erhöht. Der mit dem Wertgrenzengesetz erstrebte Entlastungseffekt ist also binnen drei Jahren verbraucht worden. Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat in Erwägung gezogen, daß die für diese Entwicklung maßgeblichen Umstände nach wie vor gegeben und geeignet sind, auch die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Entlastung zu vereiteln.

Der Rechtsausschuß hat die Frage erörtert, ob angesichts der Erfolglosigkeit dieser quantitativen Sperrmaßnahme erneut die mit einer beträchtlichen Anhebung der Streitwertgrenze verknüpften Nachteile für die Parteien und die Revisionsrechtsprechung in Kauf genommen werden können. Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat die Frage verneint.

Sie hat sich hierbei von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen. (C)

Im sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes ist durch den Gleichheitssatz geboten, allen Bürgern grundsätzlich gleichen Rechtsschutz zu gewähren. Zwar hält auch die Mehrheit des Rechtsausschusses das Prinzip der Rechtsmittelsumme nicht für schlechthin gleichheitswidrig. Sie hat hierbei in Betracht gezogen, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 8. Dezember 1965 (BVerfGE 19, 323 ff. [327]) zur **Verfassungsmäßigkeit der Revisionsregelung** in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten in einem kurzen obiter dictum dargelegt hat: „Während in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Zahl der Revisionsverfahren durch Festsetzung einer nicht unbeträchtlichen Revisionssumme in Grenzen gehalten werden kann, kommt eine gleichartige Regelung für die nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten angesichts ihrer Eigenart nicht in Betracht; ...“

Nach Auffassung des Rechtsausschusses stellt das **Regulativ des Streitwerts** an sich einen zulässigen Auslesemaßstab dar, sofern das Revisionsgericht seiner spezifischen Aufgabe, der Wahrung der Rechtseinheit und der einheitlichen Fortbildung der Rechtsprechung zu dienen, nicht anders gerecht werden kann. Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat sich jedoch zu der Meinung bekannt, daß die vorgesehene Revisionssummenerhöhung geeignet ist, die Erfüllung dieser spezifischen Aufgabe durch das Revisionsgericht zu erschweren, ohne den Gerichtshof nachhaltig zu entlasten. Sie hat es daher auch als zeitweilige Notlösung nicht für annehmbar erachtet, daß nur den wirtschaftlich besonders privilegierten Parteien mit Streitwerten über 25 000,— DM der Rechtsweg zum Bundesgerichtshof ohne Rücksicht auf den Grundsatzwert ihrer Rechtsachen geöffnet wird, dagegen den wirtschaftlich schwächeren Parteien mit geringeren Beschwerdewerten nur nach Zulassung durch das Oberlandesgericht. Die Möglichkeit, der Revisionszulassung durch das Oberlandesgericht, die mit der Erhöhung der Revisionssumme an Bedeutung gewinnt, bietet nur einen unzulänglichen Ausgleich, weil das Oberlandesgericht endgültig über die Revisibilität seiner eigenen Entscheidungen befindet. (D)

Die Privilegierung der wirtschaftlich Bevorzugten durch eine so hoch bemessene Streitwertgrenze muß sich prozessual dahin auswirken, daß bestimmte Gruppen von Rechtsstreitigkeiten bevorzugt zum Bundesgerichtshof gelangen. Schon derzeit sind in der Revisionsinstanz namentlich die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in einem unverhältnismäßig stärkeren Maße vertreten als bei den meisten Oberlandesgerichten. Der Entwurf verschärft die Tendenz zur Konzentration der Revisionsrechtsprechung auf wenige „kapitalintensive“ Rechtsgebiete. Wenn sich aber der Bundesgerichtshof vornehmlich nur noch mit den Rechtsgebieten befassen kann, auf die sich die Interessen der wirtschaftlich potenteren Kreise richten, ist seine eigentliche Funktion preisgegeben. Eine derart hohe Revisionssumme, die ganzen Be-

(A) völkerungsschichten und ganzen Gruppen wichtiger Prozesse den Rechtsweg zum Bundesgerichtshof versperrt, ist kein sachgerechtes Auswahlprinzip mehr. Damit wird eine einheitliche, das gesamte Privatrecht umgreifende, allen Rechtsuchenden gleichermaßen dienende Rechtsauslegung und Rechtsfortbildung durch das Revisionsgericht prinzipiell in Frage gestellt.

Da die Mehrheit des Rechtsausschusses die vorgesehene Erhöhung der Revisionssumme als ein unsachgemäßes und für die erstrebte Entlastung des Bundesgerichtshof auch untaugliches Mittel erachtet, muß nach ihrer Meinung eine grundlegende gesetzgeberische Lösung in Betracht gezogen werden: die **Zulassungsrevision** (Grundsatz- und Divergenzrevision). Die Entscheidung über die Einführung der Zulassungsrevision hält die Mehrheit des Rechtsausschusses für dringlich und gesetzestechisch möglich. Bei ihrer Meinungsbildung war sich die Mehrheit des Rechtsausschusses bewußt, daß die Abschaffung der Wertrevision in der Kommission für das Zivilprozeßrecht Widerspruch gefunden hat, daß selbst die Meinung der Mitglieder des Bundesgerichtshofs nicht einheitlich ist und die mögliche Ausgestaltung einer Zulassungsrevision auch unter den Landesjustizverwaltungen noch kontrovers ist, namentlich die Frage inwieweit durch Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde der Bundesgerichtshof belastet werden würde.

(B) Die Minderheit des Rechtsausschusses hat sich den von der Mehrheit geäußerten Bedenken nicht verschlossen, jedoch gemeint, der Entwurf stelle einen tauglichen, noch tolerierbaren Versuch dar, auf schnellstem Wege die Funktionsfähigkeit des Bundesgerichtshofs wiederherzustellen. Sie hat es für notwendig erachtet, alle denkbaren prinzipiellen Einwände gegen den Gesetzentwurf zurückzustellen, um durch sofortige Entlastungsmaßnahmen einen zügigen Rechtsgang im Revisionsverfahren zu gewährleisten und während der Geltungsdauer des Gesetzes die gesetzgeberischen Vorarbeiten für eine grundlegende Umgestaltung der Revisionsvorschriften der Zivilprozeßordnung fortzusetzen. Die Einführung der Zulassungsrevision könne in dieser Legislaturperiode des Bundestages nicht verwirklicht, die Entlastung des Bundesgerichtshofs aber nicht länger aufgeschoben werden.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses vermochte dieser Beurteilung schon deshalb nicht zu folgen, weil die Erfahrungen mit dem Wertgrenzengesetz nicht zu der Erwartung berechtigten, die neuerliche Erhöhung der Revisionssumme werde kurz- oder langfristig die erhoffte Entlastung bewirken. Jedenfalls hat sie es abgelehnt, eine nochmalige Behelfslösung zu billigen, die um den Preis schwerer Störungen des Rechtsschutzsystems die durchgreifende Reform des Revisionsrechts auf Jahre verschiebt, ohne die Funktionsfähigkeit des Revisionsgerichts sicherstellen zu können. Die Ausschlußmehrheit ist überzeugt, daß die Zeit für den definitiven Entschluß über die Einführung der ausschließlichen Zulassungsrevision reif ist und die entsprechenden gesetzgeberischen Lösungsmöglichkeiten, einschließ-

(C) lich einer verfahrensrechtlich vereinfachten Behandlung der Nichtzulassungsbeschwerde, hinreichend erarbeitet sind. Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat daher empfohlen, an die Bundesregierung die Aufforderung zu richten, einen Gesetzentwurf mit dem Ziel vorzulegen, die Revisionsvorschriften der Zivilprozeßordnung nach den Grundsätzen der Zulassungsrevision umzugestalten.

Auch die zeitliche Begrenzung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen hat die Mehrheit des Rechtsausschusses nicht veranlaßt, die Einwände gegen die Gesetzgebungsvorhaben zurückzustellen. Vielmehr sind Bedenken erhoben worden, ob es systemgerecht ist und dem Gebot der Rechtsgleichheit entspricht, die vorgesehenen tiefgreifenden Eingriffe in das Revisionsrecht in Gestalt eines zeitlich limitierten Maßnahmegesetzes vorzunehmen, also die Revisionsrechtsprechung unter ein fünfjähriges Ausnahmerecht zu stellen.

Schließlich hat der Rechtsausschuß die Ansicht geäußert, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfte, weil mehrere Gesetze, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind, förmlich geändert werden sollen.

Alles weitere geht aus der Empfehlungsdruksache hervor.

Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(D) Die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 99/1/68 vor. Zur Abstimmung rufe ich die Empfehlungen des Rechtsausschusses unter I dieser Drucksache auf. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das reicht nicht aus.

Für diesen Fall, daß der Vorschlag des Rechtsausschusses unter I keine Mehrheit findet, hat der Rechtsausschuß festgestellt, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Ich nehme an, daß der Bundesrat dieser Auffassung beitrifft. Da die Empfehlung des Rechtsausschusses unter I keine Mehrheit gefunden hat, kann nunmehr vorgeschlagen werden, die **Eingangsworte** entsprechend zu **ändern**. — Ich stelle das Einverständnis damit fest.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die Punkte 11 bis 14 mit Ihrem Einverständnis zur gemeinsamen Beratung auf:

Punkt 11:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Drucksache 102/68).

Punkt 12:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes (Drucksache 88/68).

(A) Punkt 13:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Teesteuergesetzes (Drucksache 89/68).

Punkt 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Drucksache 101/68).

Die Ausschüsse empfehlen bei diesen vier Gesetzesentwürfen, **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**.

Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 95/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus Drucksache 95/1/68. — Wortmeldungen sehe ich nicht. Ich lasse zunächst über die beiden Vorschläge des Wirtschaftsausschusses unter I der Empfehlungsdruksache abstimmen. Wenn einer von ihnen angenommen wird, entfällt eine Abstimmung über den Vorschlag des Finanzausschusses unter II.

Wer der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zu I 1. zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B)

Wir kommen nunmehr zum Vorschlag des Wirtschaftsausschusses unter I 2. Ich weise darauf hin, daß die hier empfohlene Anfügung nicht als letzter Satz, sondern nach Satz 2 erfolgen müßte. Wer der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses mit dieser Maßgabe zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen werden keine Einwendungen erhoben.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen (Drucksache 117/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse in Abschnitt I der Ihnen vorliegenden Drucksache 117/1/68 widersprechen sich nicht. Anträge oder Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich rufe deshalb die Vorschläge unter I der Drucksache 117/1/68 zur gemeinsamen Abstimmung auf.

(Koschnick: Getrennte Abstimmung!)

— Gut, getrennt. Ich rufe die Ziffern 1 bis 5 der Drucksache einzeln auf.

Ziffer 1! — Angenommen!

Ziffer 2! — Angenommen!

Ziffer 3! — Angenommen!

(Koschnick: Ziffern 4 und 5 gemeinsam!)

— Über die Ziffern 4 und 5 können wir nach bremsischer Auffassung gemeinsam abstimmen. — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 98/68).

Die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses liegt Ihnen in Drucksache 98/1/68 vor. Wortmeldungen? — Das Wort wird nicht gewünscht. Bei Annahme der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**.

Er hat ferner die soeben angenommene **Entschlie-ßung gefaßt**.

Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**. (D)

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 12. November 1965 (Drucksache 93/68)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Auch Anträge liegen nicht vor.

Ich stelle deshalb entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**.

Die Punkte 19 bis 21 rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf.

Punkt 19:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 87/68).

Punkt 20:

Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerbsmäßig veranstalteten Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Drucksache 94/68).

(A) Punkt 21:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1966 — LStER 1968 — (Drucksache 113/68).

Hier empfehlen Ihnen die Ausschüsse, den Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen**. Wird diesen Empfehlungen widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache — V — 3/68).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 3/68 bezeichnet sind, entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **von einer Äußerung und von einem Beitritt abzusehen**. (C)

Meine Herren, ich berufe die nächste Sitzung wegen des Umfangs der Tagesordnung auf einen etwas früheren Zeitpunkt ein. Die Sitzung wird also einberufen auf Freitag, den 5. April 1968, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.01 Uhr.)

Berichtigung

In der **320. Sitzung** ist zu lesen:

Seite 26 C, 4. Zeile statt Annäherung: Anhängung.

Im übrigen wurden Einsprüche gegen den Bericht nicht eingelegt; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)